

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Anlage 9000.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spalte 1 1/4 Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsdruck
die Spalte 2 Ngr.
Stille
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 211

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonnabend den 2. September.

1871.

245.

Zum 2. September.

Last weh'n von Fenstern und Altanen
Die deutschen Banner durch die Luft!
Schmückt unterm Schatten stolzer Fahnen
Mit Lorbeer der Gefall'nen Gruft!
Nicht freisen mehr der Zwietracht Raben
Unheimlich um das deutsche Haus:
Auf Frankreichs Boden ward gegraben
Durchs Schwert der Grund des neuen Baus.
Die deutschen Stämme eint ein heilig Band —
Hoch Kaiser Wilhelm! hoch das Vaterland!

Wo immer unsre Krieger schritten,
Die treue deutsche Wacht am Rhein,
Da narbten sie mit wucht'gen Tritten
Der schönsten Siege Spuren ein.
Preist ihre Thaten, deutsche Säng'er!
Preist Weissenburg und Wörth und Metz!
Preist Sedan, dort wo eng und enger
Den Feind umschloß ihr eisern Netz!
Bei Sedan war es, wo das Reich erstand —
Hoch Kaiser Wilhelm! hoch das Vaterland!

Am Siege, den wir dort errungen,
Hat jeder Stamm sein redlich Theil:
Er hat der Eintracht Band geschlungen
Dem theuren Vaterland zum Heil.
All-Deutschland, dem der Feind erlegen,
Steht seit dem Tag begründet da,
Der des besiegten Caesar Degen
Zu Füßen unsrer Sieger sah.
Deutsch war, die ihn entgegen nahm, die Hand —
Hoch Kaiser Wilhelm! hoch das Vaterland!

O laßt denn diesen Tag uns feiern
Fortan als Aller Deutschen Tag!
Deutsch zucht in Preußen, Sachsen, Bayern
Des treuen deutschen Herzens Schlag.
Wie Schulter sie an Schulter standen,
Die Stämme Deutschlands in der Schlacht,
Eint sie mit holden Liebesbänden
Des neuen Reiches Macht und Pracht.
Zur deutschen Fahne schwört die deutsche Hand —
Hoch Kaiser Wilhelm! hoch das Vaterland!

Zur gefälligen Beachtung.

Expedition ist morgen
Sonntag den 3. September nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das 36. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum
1. Sept. Monats auf dem Rathhause öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 690. Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in
Elb-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.
- 691. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung
in Elb-Lothringen. Vom 19. August 1871.
- 692. Bekanntmachung, betreffend die bei Maschinen und Werkzeugen für Brenn-
materialien u. und bei Hölzern im öffentlichen Verkehr noch zu buldenden
Abweichungen von der absoluten Nichtigkeit. Vom 16. August 1871.
Leipzig, den 30. August 1871. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Der Preis für die in hiesiger Gasauskalt producirt und zum Verkauf gestellten Coaks, deren
Betrieb Herr Kohlenhändler Louis Reiser commissionsweise übernommen hat, wird wegen der be-
trächtlich gestiegenen Kohlenpreise

vom heutigen Tage an,
betriebsmäßig auf 14 Ngr. für den Scheffel loco Gasauskalt erhöht.

Präferenzen bei Abnahme größerer Quantitäten können nicht gewährt werden.
Leipzig, den 1. Septbr. 1871.

Des Rathes Deputation zur Gasauskalt.

Bekanntmachung.

Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera, welche wir in unserer Bekanntmachung vom
8. August d. J. anzeigten, sind leider, wie die angestellten Revisionen ergeben haben, von einem
großen Theile der hiesigen Grundstücksbesitzer nicht in Anwendung gebracht worden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nunmehr Folgendes zu verordnen:

- 1) In allen Grundstücken müssen die Abtritte in allen Stagen sowie die Pflöcke
desinfectirt werden.
- 2) In allen Gasthöfen sowie auf den Bahnhöfen muß die unter 1 angeordnete Des-
infection täglich erfolgen.
- 3) In allen übrigen Grundstücken hat die unter 1 angeordnete Desinfection mindestens
dreimal in jeder Woche und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag
bis Mittag 12 Uhr zu erfolgen.
- 4) In allen Grundstücken, in welchen zur Zeit noch, sei es mit wohlfahrtspolizeilicher
Gestattung, sei es ohne solche gegen die bestehende Ordnung, die Abtrittsgruben mit
den öffentlichen Schloten in Verbindung stehen und ihren Inhalt ganz oder theil-
weise in dieselben abführen, darf zur Desinfection lediglich die **Süvernische Des-
infectionsmasse** verwendet werden.
- 5) Zu Vermeidung belästigender und gesundheitschädlicher Ausdünstungen sind die zu
räumenden **Abtrittsgruben vor, während und nach der Räumung zu
desinfectiren.**

Für pünktliche Befolgung dieser unter 1, 2, 3, 4, 5 getroffenen Anordnungen machen wir die
Besitzer bez. die Administratoren der Grundstücke verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen
gegen dieselben, bez. deren Nichtbefolgung mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder verhält-
nismäßiger Haftstrafe geahndet werden.
Leipzig, den 30. August 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Herrn Carl Otto Rolke haben wir heute als Vice-Registrator in Pflicht genommen.
Leipzig, den 1. September 1871. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Raber. Trindler, Secr.